

**Richtlinie**  
**zur Förderung der Kindertagespflege**  
**im**  
**Landkreis Märkisch-Oderland**

**Richtlinie  
zur Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Märkisch-Oderland**

**Teil I Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland**

**Inhaltsverzeichnis**

Vorwort

**1. Rechtsgrundlagen**

**2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

- 2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland
- 2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 2.3 Geringfügige zusätzliche Betreuung

**3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

- 3.1 Persönliche Voraussetzungen
- 3.2 Räumliche Voraussetzungen

**4. Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe**

- 4.1 Gesundheitsvorsorge
- 4.2 Medikamentengabe

**5. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen**

**6. Eingewöhnungszeit**

**7. Vertretungsregelungen**

**8. Vertragsregelungen und Bescheiderteilung**

**9. Kostenheranziehung**

**10. In-Kraft-Treten**

## **Vorwort**

In den letzten Jahren hat die Kindertagespflege als alternatives Angebot in der Kindertagesbetreuung an Bedeutung zugenommen. Die Kindertagespflege soll sich weiter zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagierenden Angebotsform neben anderen Formen der Kindertagesbetreuung entwickeln.

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen, ist eine Überarbeitung der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland (MOL) zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 03.11.2009, in Kraft getreten zum 01.01.2010, erforderlich. Die vorliegende Richtlinie nimmt Bezug auf die aktuelle Gesetzeslage und verfolgt weiterhin das Ziel die Kindertagespflege hinsichtlich der Qualität und des Angebotes weiter auszubauen.

Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt) ist es, den Bedarf der Kinder gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg zu gewährleisten. Dabei hat die Kindertagespflege als Rechtsanspruchserfüllendes Angebot einen immer größer werdenden Stellenwert.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und die Kindertagespflegeeignungsverordnung schaffen wichtige rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege, die einer Untersetzung und Handhabbarkeit für den Landkreis bedürfen. Auftragsklarheit und Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen sowie Sicherheit im Verwaltungshandeln des Landkreises sind wichtige Rahmenbedingungen, um eine hohe Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder zu sichern.

## **1. Rechtsgrundlagen**

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453),
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202),
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25),
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEV) vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 21), zuletzt geändert am 13. Juli 2009 (GVBl. II. S. 438),
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)

## **2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

### **2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland**

Das Jugendamt hat gem. § 12 KitaG die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Ein Angebot ist die Kindertagespflege als Parallel- oder Alternativangebot zu institutioneller Kindertagesbetreuung.

Folgende Aufgaben werden durch das Jugendamt wahrgenommen:

1. die Planung gemäß § 80 SGB VIII,
2. die Feststellung und Bescheidung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG,
3. die Förderung von Kindertagespflegestellen als gleichrangiges Angebot gemäß § 22 SGB VIII,
4. Bescheiderteilung über die Gewährung von Kindertagespflege an die Personensorgeberechtigten,
5. der Abschluss eines Kindertagespflegevertrages (Landkreis – Kindertagespflegeperson),
6. die Erstattung der Kosten an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 (3) KitaG,
7. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 18 (2), 17 KitaG,
8. Beratung der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege

### **2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Grundsätzlich bedarf es einer Erlaubnis wenn eine Person, ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

Diese Erlaubnis wird vom Jugendamt gem. § 43 SGB VIII an Personen erteilt, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Weiterhin sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt eine örtliche Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll. Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt diese zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf maximal fünf Jahre befristet.

### **2.3 Geringfügige zusätzliche Betreuung**

Eine zusätzliche geringfügige Betreuung richtet sich nach § 18 Abs. 2 AGKJHG. Es erfolgt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Kindertagespflegeperson und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

Gemäß § 43 SGB VIII dürfen in der Pflegestelle nicht mehr Kinder betreut werden, als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. (KitaG) Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 1 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege – gelten als Ordnungswidrigkeit und können gem. § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße geahndet und bei beharrlicher Wiederholung oder in Verbindung mit einer Kindeswohlgefährdung nach § 105 SGB VIII auch strafrechtlich relevant werden.

### **3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um in der Kindertagespflege tätig zu sein.

Grundlage für die Prüfung der Eignung ist die Kindertagespflegeeignungsverordnung und die Empfehlungen zu Qualität der Kindertagespflege im Land Brandenburg (beschlossen am 27.01.2003 durch den Landesjugendhilfeausschuss).

#### **3.1 Persönliche Voraussetzungen**

Eine Person ist geeignet, wenn insbesondere:

ihre **Grundhaltung** wie folgt geprägt ist:

- Freude am Umgang mit Kindern
- glaubwürdiges Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
- Schaffung eines dauerhaften Angebot

sie folgende **Eigenschaften und Fähigkeiten** besitzt:

- physische und psychische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz (verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs)
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und der Familie
- Kritikfähigkeit, eigene Reflektionsfähigkeit, Entwicklungsbereitschaft
- Kooperationsbereitschaft
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

ihr **Fachinteresse** sich bezieht auf:

- Offenheit für Erziehungs- Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft zur Qualifikation
- Kooperation mit anderen Professionen und Diensten und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften (z.B. Frühförderung)
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch

Zur Prüfung der Eignung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches im Jugendamt zur Vorbereitung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.
2. Vorlage eines ärztlichen Attests vom Hausarzt (nicht älter als 4 Wochen). Dieser bestätigt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen. Dieser Nachweis ist vor jeder Erlaubniserteilung zu erbringen. Das Jugendamt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die Kindertagespflegeperson zu verpflichten, sich einer arztärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
3. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, sofern sie einen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertagespflegeperson begründen und regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben. Dieser Nachweis ist vor jeder Erlaubniserteilung bzw. bei Veränderungen im Haushalt zu erbringen.
4. Bei Mietobjekten ist die Vorlage der Einverständniserklärung des Vermieters zur Nutzung von angemietetem Wohnraum für die Kindertagespflege erforderlich.

5. Vorlage eines abgeschlossenen Vorbereitungslehrganges mit einem Umfang von 30 h vor Aufnahme des ersten Kindes. Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreuen will und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich zu den 30 h an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.
- 5.1 Für alle bereits in der Kindertagespflege tätigen Personen, die insgesamt noch keine 160 Stunden Vorbereitungs- und Grundlehrgänge zur Kindertagespflege absolviert haben, gilt für die Erteilung einer neuen Erlaubnis zur Kindertagespflege:
  - Nachweis über einen 32 Stunden Aufbaukurs bzw. Fortbildungsnachweise zu folgenden Themen:
    - o Fortbildungsnachweis zu den Grenzsteinen
    - o Fortbildungsnachweis zu Beobachtungen
    - o Fortbildungsnachweis zum Thema § 8a Kindeswohlgefährdung
    - o Fortbildungsnachweis zu den Grundsätzen der elementaren Bildung
6. Nachweis über einen 1. Hilfe- Kurs für Säuglinge und Kleinkinder. Ein Auffrischkurs ist alle 2 Jahre zu absolvieren und einzureichen.
7. Einreichung eines aktuellen Lebenslaufes zur Ersterteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.
8. Vorlage einer pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung der §§ 2, 3 KitaG.
9. Vorlage der Belehrungen des Gesundheitsamtes (nicht älter als 3 Monate) zu den §§ 33-36 und 42,43 des Infektionsschutzgesetzes vor einer Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.
10. Vorlage des Nachweises des Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamtes über die Geeignetheit der Räume. Diese darf nicht älter als 3 Monate sein und ist vor der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorzulegen.

### **3.2 Räumliche Voraussetzungen**

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen entsprechend § 3 TagpflEV gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege gemäß § 3 des KitaG erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen kindgemäß sein.

Folgendes wird bei der örtlichen Prüfung der Räumlichkeiten beachtet:

- die kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar
- die Ausstattung mit Altersentsprechenden, Entwicklungsfördernden, funktionsgerechtem Spielzeug und Material (Beachtung der Bildungsbereiche lt. Grundsätze der elementaren Bildung)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für die persönlichen Sachen der Kinder, z.B. eine Garderobe
- Mindestspielfläche sollte 2,5 qm pro Kindertagespflegekind betragen
- die Bewegungsmöglichkeiten beim Aufenthalt im Freien
- die Schlafmöglichkeit und die Schlafatmosphäre für das Kind/die Kinder
- Rückzugsmöglichkeiten
- Sicherheitsstandards, für deren ständige Einhaltung die Kindertagespflegeperson verantwortlich ist
- hygienische Bedingungen unter Beachtung der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die u.a. altersgerechte sanitäre Einrichtungen einschließen.

Es werden nicht mehr als zwei separate Kindertagespflegestellen in einem Gebäude bzw. in unmittelbar benachbarten Wohnungen zugelassen. Die Räumlichkeiten müssen jeweils einen abgeschlossenen Bereich bilden und somit die personenbezogene Betreuung der Kinder sicherstellen.

## **4. Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe**

### **4.1 Gesundheitsvorsorge**

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Kindertagespflegeperson am Aufnahmetag vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz entsprechend § 4 TagpflegEV nachkommen kann. Sie hat das Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, dass die Kindertagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen und diese informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder. Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Es darf in den Räumen, die von den Kindern genutzt werden, nicht geraucht werden.

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert. Dies regelt das SGB VII im § 2 Abs. 1 Nr. 8a. Zuständig dafür ist die Unfallkasse Brandenburg.

### **4.2 Medikamentengabe**

Der Landkreis Märkisch-Oderland empfiehlt, das Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen, als Arbeitshilfe in Bezug auf die Kindertagespflege, erarbeitet vom Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg vom April 2006, für die Tätigkeit der Kindertagespflege anzuwenden. Der Inhalt ist Gegenstand des Beratungsgesprächs.

## **5. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen**

Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen wird durch Qualifizierung, Fortbildung und Beratung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt unterstützt.

### **5.1. Den Kindertagespflegepersonen wird Praxis begleitend angeboten:**

- Fortbildungen im pädagogisch inhaltlichen Bereich durch Fremdreferenten oder Praxisberaterin des Jugendamtes, z.B. Konzeptionsentwicklung, systematische Beobachten und Portfolioarbeit, Zugang zu den Bildungsbereichen und der Entwicklungspsychologie
- Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei der Organisation von Fortbildungen, die sie sich selbst als inhaltliche Schwerpunkte gewählt haben und zum Teil oder ganz finanzieren

### **5.1.1. Beratung und Unterstützung insbesondere:**

- bei Kriseninterventionen
- beim Umgang mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
- bei Konflikten zwischen Kindertagespflegepersonen und den Eltern
- bei allen Angelegenheiten, die dem Wohl und der Entwicklung des Kindes widersprechen
- Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei der Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII (Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung)
- Beratung und Begleitung von Prozessen, wie zum Beispiel Konzeptionserarbeitung bzw. Überarbeitung, Portfolioarbeit
- Ausleihen von Fachliteratur
- Unterstützung bei der Netzwerkerweiterung
- Bereitstellung von Kita - Debatten, Gesetzen, Verordnungen
- Mindestens einmal jährlich gemeinsame Beratungen mit dem Jugendamt

Die Angebote sollen sich am Bedarf der Kindertagespflegepersonen und den gesetzlichen Anforderungen orientieren. Sie sollen Ressourcen erweiternd sein, der Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsstandards dienen. Inhalte und Methoden zu deren Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen dabei eng verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis stehen. Der zeitliche Rahmen wird nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten ausgestaltet.

### **5.2 Die Beratungen und Begleitungen durch das Jugendamt dienen dem Ziel, nachfolgende Standards nach dem KitaG in der Kindertagespflege weiterzuführen bzw. zu entwickeln.**

- jährlich die Absolvierung einer zielgerichteten Fort -und Weiterbildung (Nachweise)
- alle zwei Jahre ein Fortbildungsnachweis zum Thema Kindeswohlgefährdung (zusätzlich) einzureichen.
- die Erarbeitung einer Konzeption, bzw. eine bedarfsgerechte Fortschreibung
- Anlegen und Führen eines Portfolios (Entwicklungshefter) für jedes Kind
- Anwendung der Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem

## **6. Eingewöhnungszeit als notwendiges Qualitätskriterium**

Der Übergang aus der (vertrauten) Familie in die (noch unbekannt) Kindertagespflegestelle sollte für das Kind individuell geplant und gestaltet werden. Ziel ist es, die Gestaltung der Aufnahme des Kindes zu erleichtern und für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes Sorge zu tragen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist die Eingewöhnungszeit und Eingewöhnungsphase zu vereinbaren und inhaltlich abzusprechen. Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder kann die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnung mit maximal 30 Betreuungsstunden für 10 Arbeitstage vereinbaren.

In diesem Fall bleibt die Begrenzung der maximalen Anzahl der Kinder lt. Pflegeerlaubnis (max. 5 Kinder) unberücksichtigt. Insgesamt dürfen nicht mehr als 7 Kinder gleichzeitig anwesend sein.



## **7. Vertretungsregelungen**

### **7.1 Zur Sicherstellung einer verlässlichen Vertretung ist die Kooperation von Kindertagespflegepersonen untereinander erforderlich.**

Urlaub der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten mitzuteilen (zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres) Gegebenenfalls ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind/die Kinder sicherzustellen.

Eine Kindertagespflegeperson im Landkreis Märkisch-Oderland, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen, zusätzlich maximal 2 Kinder betreuen, jedoch nicht länger als 8 Wochen.

Die Anzahl von mehr als 7 gleichzeitig zu betreuenden Kindern darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden.

Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Jugendamtes erfolgen.

Auch eine Kindertagesstätte bietet sich als Ort der Vertretung an. Im Interesse der Kinder sollten feste Kontakte zwischen der Kindertagespflegeperson und der Kindertagesstätte bestehen.

Die getroffenen Vertretungsregelungen sind dem Jugendamt aktuell mitzuteilen.

Im Betreuungsvertrag der Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten ist die Regelung zur Vertretung (Urlaub, Krankheit) aufzunehmen.

### **7.2 Ist weder eine Kindertagespflegeperson noch eine Kindertagesstätte als Vertretungsmöglichkeit gegeben, kann in Ausnahmefällen die Betreuung im Vertretungsfall durch eine andere Person mit Genehmigung des Jugendamtes erfolgen.**

Voraussetzungen sind:

- Die Vertretungsperson sollte die Kinder kennen.
- Die Betreuung durch die Vertretungsperson darf nur in den Räumen der Kindertagespflegeperson stattfinden.
- Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten muss gegeben sein.
- Die Vorlage eines erw. Führungszeugnisses zur Vorlage für eine Behörde ist unverzüglich zu beantragen und umgehend dem Jugendamt vorzulegen.
- Das Jugendamt ist berechtigt, weitere Nachweise entsprechend dieser Richtlinie einzufordern.

### **7.3 Ist keine Vertretungsmöglichkeit gegeben soll das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen.**

## **8. Vertragsregelungen und Bescheiderteilung**

Zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson wird ein Generalvertrag zur Kindertagespflege geschlossen. (Siehe Anlage 1) Dieser Vertrag wird mit Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege einmalig mit dem Jugendamt abgeschlossen und ist Bestandteil für jeden Bewilligungsbescheid, für jedes durch die Kindertagespflegeperson aufgenommene Kind, für das ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Die Personensorgeberechtigten erhalten nach Antragstellung einen Bescheid. Die Kindertagespflegepersonen haben einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

## **9. Kostenheranziehung**

Für die Nutzung der öffentlich vermittelten Kindertagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 18 KitaG Kostenbeiträge zu entrichten. Die Beiträge entstehen mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes und werden als Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege (Tagespflege-Gebührensatzung) vom 19.02.2004) des Landkreises erhoben.

## **10. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie hat der Jugendhilfeausschuss am 09.11.2011 beschlossen.  
Sie tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Seelow, den 08.12.2011

G. Schmidt  
Landrat